

RS UVS Tirol 1994/10/19 11/106-4/1994

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.10.1994

Rechtssatz

Laserwarngeräte sind bewilligungspflichtige Funkanlagen iS §4 Abs1 Fernmeldegesetz 1949. Zur Bestimmung des Tatortes des unerlaubten Besitzes und Betriebes eines solchen Gerätes ist die richtige Bezeichnung des Kraftfahrzeuges als Anbringungsort erforderlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at